



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flugmodellbaugruppe Lauterbach e. V.“

Er bildet eine Interessengemeinschaft Freiwilliger auf uneigennütziger Grundlage.

Sitz und Gerichtsstand der „Flugmodellbaugruppe Lauterbach e. V.“ ist Lauterbach in Hessen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lauterbach (Hessen) eingetragen unter der Nummer VR 146.

§ 2

Ziele des Vereins

- (1) Zweck der Flugmodellbaugruppe ist die Pflege und Förderung des Flug- und Modellsports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Sie will ihren Mitgliedern ermöglichen, den Modellsport auszuüben, sich die notwendigen praktisch-technischen Fertigkeiten zu erwerben und sie in kameradschaftlicher Gemeinschaft zusammenzufassen. Sie sieht für die Jugend den Sinn für die ideellen und erzieherischen Werte des Flugmodellbausports zu wecken und sie für seine Ausübung zu begeistern.
- (2) Die Grundeinstellung des Vereins ist auf rein sportliche Ziele unter Ausschluss gewerblicher Betätigung gerichtet. Sie muss frei bleiben von jeder militaristischen Tendenz und ist konventionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich in:

Ordentliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder
Fördermitglieder
Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Modellsport aktiv ausübt.
 - Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen. Ihre Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
 - Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, die Interessen des Modellsports und die Zwecke der Modellbaugruppe zu fördern.
 - Zum Ehrenmitglied der Flugmodellbaugruppe kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie müssen auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Passive Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei, aktive Ehrenmitglieder zahlen weiterhin ihren Beitrag.
 - Ausländer können jede Art der Mitgliedschaft erhalten.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss zustimmt.
3. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung und den Mitgliedsversammlungen. Jugendliche sind zur Stellung von Anträgen berechtigt. Die Jugendlichen wählen für sich einen Sprecher. Dieser ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und hat vor Beginn des letzten Kalenderquartals schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.
3. Durch Auflösung der „Flugmodellbaugruppe Lauterbach e. V.“
4. Durch Ausschluss wegen:
 - Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten.
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.
- Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Mitglieder entscheiden auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Mehrheit endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Kapitalanteile, geleistete Sacheinlagen, Vereinsvermögen und Einrichtungen des Vereins. Außerdem sind alle Ausweise und Schlüssel innerhalb einer Woche zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Jugendliche vom 10. – 14. Lebensjahr sind Beitragsfrei. Jugendliche von 15 bis 18 Jahre zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kassenwart erhoben und verwaltet. Veränderungsanzeige des Mitgliedes z. B. Wohnungswechsel usw. sind dem Vorstand, bzw. dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Bankeinzug ist empfehlenswert.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten (bis spätestens 28.02. des Jahres). Bei Aufnahme wird von volljährigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Vorstand.
4. Jedes ordentliche Mitglied – ausgenommen Jugendliche im Alter von 10 – 14 Jahren und körperlich Behinderte – hat jährlich zusätzlich zum Jahresbeitrag Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Vermögensbildung und Verwendung

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Patenschaften und sonstigen Zuwendungen. Diese Mittel und etwaige Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Aufwandsentschädigungen der Vereinsmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit werden in der Höhe der tatsächlich aufgetretenen Sachkosten von der Vereinskasse übernommen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich. Anträge zur Aufnahme in die Tagungsordnung sind beim 1. Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich begründet vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlungstermine werden am Jahresanfang den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist beim Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Lage erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
4. Bei der Einberufung der Jahreshauptversammlung, einer außerordentlichen Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage abgekürzt werden. Begründete Anträge zu den Versammlungen sind spätestens 3 Tage vor dem Termin zu stellen.

Begründete Dringlichkeitsanträge sind bis zur Verlesung der Tagesordnung zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sowie auf Abwahl von ehrenamtlichen Tätigkeiten sind unzulässig.

5. Die Jahreshauptversammlung beschließt, sofern gesetzliche oder vereinsinterne Vorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen, für die außerordentlichen Jahreshauptversammlungen, bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 9

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart
- Dem Abteilungsleiter

Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Bgb

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem 1. Oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
Entscheidungen über 800,00 DM bedingen die Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eines dieser Mitglieder muss der 1. Oder 2. Vorsitzende sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, oder wenn dieser abwesend ist, der 2. Vorsitzende.
4. Der Kassierer verwaltet das Vermögen der „Flugmodellbaugruppe Lauterbach e. V“. Zur Zahlungsleistung benötigt er zusätzlich die Unterschrift des 1. Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr. Er führt Protokoll in den Versammlungen. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand und der Jugendsprecher werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der bisherige Vorstand in der Hauptversammlung (lt. § 9 (1) bez. (3)) auf Antrag der Kassenprüfer nach Feststellung der ordnungsgemäßen Kassenprüfung zu entlasten.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (gemäß § 9 (3)) einzeln in der Reihenfolge der Positionen (lt. § 10 (1 a – d)) gewählt.

Die Versammlung benennt dazu durch Akklamation aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Wahlausschuss, der den Wahlvorgang leitet und protokolliert. Die Ausschussmitglieder legen

untereinander die Position des Wahlleiters und des Protokollanten fest. Dem Wahlausschuss ist vom bisher amtierenden Vorstand die gültige Liste der stimmberechtigten Mitglieder und dem Jugendsprecher zur Verfügung stellen.

Die Kandidaten für den zu wählenden Vorstand werden von den Mitgliedern der Versammlung vorgeschlagen, nach der Wahl des 1. Vorsitzenden steht diesem die Möglichkeit eines Vorschlagsrechts für die weiteren Vorstandsmitglieder zu.

Die Wahl erfolgt in geheimer, freier und unmittelbarer Form.

Gewählt ist, wer lt. § 9 (5) die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis nach Auszählung der Stimmen sofort der Versammlung bekannt zu geben; das Wahlprotokoll wird dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beigelegt.

(10) Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt nach gleichem Prinzip zu Beginn der Jahreshauptversammlung.

§ 10

Kassenprüfung

Jährlich zur Jahreshauptversammlung, im Bedarfsfall auf Anordnung des Vorstandes auch öfter, ist die Kasse zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch 2 Mitglieder des Vereins, die Prüfung der Kasse ist zu bestätigen. Die Unterlagen zur Prüfung haben den Prüfern 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bzw. vor dem angesetzten Termin vorzuliegen.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung und Liquidation des Vermögens des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ des anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich bei 1. Vorsitzenden einen Monat vor der entsprechenden Versammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der o. a. Jahreshauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
2. Im Falle einer Auflösung der „Flugmodellbaugruppe Lauterbach e. V.“ verwaltet die Stadt Lauterbach kommissarisch das Vermögen bis zu dem Zeitpunkt, wo sich eine Gruppe bzw. ein Verein bildet, um die gleichen Interessen des Modellsports zu vertreten.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Lauterbach, im Januar 1992

PS. Die vorhergehende Satzung mit anhängendem Zusatzprotokoll vom 04.01.1992 verliert hiermit ihre Gültigkeit.